



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Gleichstellung  
Amt für Justizvollzug, Recht und Gleichstellung

**Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2015/3**

**Ärztliche Überwachung von Gefangenen bzw. Untergebrachten bei deren Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder bei Fesselung**

Bearbeitung: J13/4  
Az.: 4550-038.18

**1 Grundsatz**

Gemäß §§ 76 Absatz 2 HmbStVollzG, 76 Absatz 2 HmbJStVollzG, 56 Absatz 2 HmbUVollzG und 71 Absatz 2 HmbSVVollzG ist die Anstaltsärztin bzw. der Anstaltsarzt verpflichtet, Gefangene bzw. Untergebrachte, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach §§ 74 Absatz 2 Nummer 6 HmbStVollzG, 74 Absatz 2 Nummer 6, 54 Absatz 2 Nummer 6 HmbUVollzG und 69 Absatz 2 Nummer 6 HmbSVVollzG gefesselt werden, unverzüglich und sodann täglich aufzusuchen.

**2 Regelungen für Zeiten, an denen kein Anstaltsarzt vor Ort ist**

Zur Sicherstellung der ärztlichen Überwachung zu Zeiten, an denen kein Anstaltsarzt vor Ort ist, hat die Abteilung Justizvollzug Ärztinnen bzw. Ärzte benannt, die für diese Zeiten zur Verfügung stehen (sog. Ärztepool).

2.1 Im Bedarfsfall informiert die Justizvollzugsanstalt (JVA) unverzüglich den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Zentralkrankenhaus (ZKH) der Untersuchungshaftanstalt (Telefon [REDACTED]) über einen erforderlichen Arztbesuch gemäß Ziffer 1.

2.2 Der ärztliche Bereitschaftsdienst im ZKH informiert die aus dem Ärztepool in Betracht kommenden Ärzte. Die Ärztin bzw. der Arzt, die bzw. der das Aufsuchen der oder des Gefangenen bzw. Untergebrachten übernimmt, erhält alle über den Vorfall vorliegenden Informationen sowie die Telefonnummer der betreffenden Station.

2.3 Die Ärztin bzw. der Arzt sucht die Gefangenen bzw. Untergebrachten erstmalig unverzüglich auf (ohne schuldhaftes Zögern), nachdem sie bzw. er den Anruf vom ärztlichen Bereitschaftsdienst im ZKH erhalten hat.

2.4 Bevor die Ärztin bzw. der Arzt losfährt, um die Gefangenen bzw. Untergebrachten aufzusuchen, hat sie bzw. er die JVA anzurufen, um zu erfragen, ob die Maßnahme noch andauert.

2.5 Bleibt die Maßnahme nach Ziffer 1 bestehen, sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten weiter täglich aufzusuchen. Ist an den Folgetagen die reguläre diensthabende Ärztin bzw. der reguläre diensthabende Arzt anwesend, so übernimmt sie bzw. er die Aufgabe. Wird am Folgetag eine Ärztin bzw. ein Arzt aus dem Ärztepool benötigt, informiert die JVA erneut den ärztlichen Bereitschaftsdienst im ZKH.

2.6 Sobald die Maßnahme nach Ziffer 1 beendet wird, informiert die JVA unverzüglich den ärztlichen Bereitschaftsdienst im ZKH, damit dieser den aktuellen Sachstand vor der Informationsweitergabe an die Ärztin bzw. den Arzt aus dem Ärztepool berücksichtigen kann.

2.7 Diese Regelung ist analog anzuwenden, sofern Arrestanten des Jugendarrestvollzuges in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden.

**Bei medizinischen Notfällen ruft die JVA in eigenem Ermessen wie bisher den ärztlichen Notdienst.**

### **3 Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt ab 1. Februar 2015 in Kraft.

Die Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2015/2 vom 16.01.2015 wird aufgehoben.

  
21.01.2015